Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5118.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859., die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. genehmige Ich die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau mit den auf derselben vorhandenen Unterhaltungs-Materialien und Utensilien an den Kreis Fischhausen zum Eigenthum, und verleihe demselben, gegen Uebernahme der Verpflichtung zur künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes, in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 8. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Simons.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Auerswald.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1859.

(Nr. 5119.) Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen Behufs Verbesserung der Grundstücke im Swistbachthale der Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim im Kreise Euskirchen nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Um die in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim im Ueberschwemmungsgebiete des Swistbaches belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen und mangelhafte Vorfluth leiden, gegen diese Nachtheile zu sichern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz an dem jedesmaligen Wohnorte des Bürgermeisters von Weilerswist, in dessen Amtslokale ihr Vorladungen und sonstige Akte zuzustellen sind.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt es ob, den Swistbach innerhalb der Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim nach dem von dem Kreisbaumeister Werner entworfenen Plane, so wie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden, zu reguliren.

Die Räumung des Baches bleibt, wie bisher, eine Last der anschließenden Eigenthümer, welche auch auf diejenigen übergeht, deren Grundstücke erst in Folge der streckenweisen Gradelegungen an den Bach zu liegen kommen. Es tritt jedoch in der bisherigen Räumungsart die Veränderung ein, daß da, wo der Bach an beiden Seiten verschiedene Adjazenten hat, nicht mehr von jeder Seite bis zur Mitte des Bachbettes geräumt wird, sondern daß die beiderseitigen Adjazenten abwechselnd von Jahr zu Jahr die Räumung des Bachbettes, soweit sie mit ihren Grundstücken dagegen stoßen, bis an das jenseitige Ufer bewirken. Den Anfang mit der Ausführung dieser neuen Einrichtung machen die Adjazenten des rechten Bachufers.

Die Grasnutzung auf den Uferrändern und Böschungen und der Grabenauswurf verbleiben den Eigenthümern der anschließenden Grundstücke. Sofern die-

diejenigen, welche erst in Folge der stattfindenden Flußverlegungen Bachadjazenten werden, durch die Grasnutzungen auf den Uferrändern und Böschungen und durch den Grabenauswurf nicht genügend für die Uebernahme der Reinigungslast entschädigt werden, ist ihnen besondere Entschädigung zu gewähren, welche im Mangel einer gütlichen Einigung nach Anhörung des Vorstandes und des betreffenden Eigenthümers von der Regierung in Cöln endgültig festgesetzt wird.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken, Schleusen, Wehre, Dämme, Gräben und Kanäle verbleibt denjenigen Gemeinden oder Privaten, denen solche gegenwärtig obliegt, nachdem der durch diese Regulirung etwa erforderliche Umbau dieser Anlagen von der Genossenschaft ausgeführt ist. Hinsichtlich des zunächst unterhalb Kühlseggen befindlichen sogenannten Bliesheimer Wehres ist zu bemerken, daß die unterhalb dieses Wehres belegenen Besitzer von Wassertriebwerken sich in einem besonderen Akte zum Neubau desselben auf ihre alleinige Kosten verpflichtet haben.

Entsteht unter den Genossen Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von einzelnen Mitgliedern derselben auszuführen und künftig zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Cöln und in weiterer Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 3.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden nicht durch Naturalarbeit der Genossenschaftsmitglieder, sondern auf Rechnung der Genossenschaft für Geld ausgeführt. Zu dieser Ausführung, sowie zur künftigen Unterhaltung der Anlagen tragen alle Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß des durch diese Anlagen für ihre Grundstücke herbeigeführten Vortheils oder abgewendeten Schadens bei.

Nach diesem Verhältnisse ist der Beitrag:

1) für jeden Hof, Haus oder Garten in dem durch das Austreten des Swistbaches leidenden Theile des Dorfes Metternich drei Theile und
2) für jeden Preußischen Morgen der übrigen im Meliorationsbezirke belegenen fruchttragenden Grundstücke zwei Theile.

Der nach diesem Verhältnisse auf die Höfe, Häuser und Gärten im Dorfe Metternich fallende gesammte Antheil an den Kosten wird auf die einzelnen Eigenthümer dieser Realitäten nach Verhältniß des Katastral-Reinertrages der Letzteren repartirt.

§. 4.

Unter Beachtung der im §. 3. bestimmten Grundsätze ist von dem Genossenschaftsvorsteher ein Genossenschaftskataster aufzustellen, welches sämmtliche zum Genossenschaftsterrain gehörige Grundstücke nachweist und wovon Auszüge für die Grundstücke jedes Gemeindebezirks bei den betreffenden Gemeindevorständen vier Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen sind. Die erfolgte Auslegung ist an den ersten beiden Tagen in ortsüblicher Weise bekannt

bekannt zu machen. Nur innerhalb jener vierwöchentlichen Frist sind Reklamationen zulässig, welche bei dem Genossenschaftsvorsteher anzubringen und von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung von Sachverständigen, welche die Regierung zu Cöln ernennt, zu untersuchen sind. Sind der Genossenschafts-Vorsteher und der Beschwerdeführer mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, was auch angenommen wird, wenn binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung desselben keine gegentheilige Erklärung erfolgt, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung in Cöln zur Entscheidung vorgelegt, bei deren Festsetzungen es sein Bewenden behält. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Ausmittelung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das von der Regierung zu Cöln festzustellende und auszufertigende Kataster wird dem Genossenschaftsvorsteher ausgereicht.

§. 5.

Der Staat gewährt der Genossenschaft außer den im §. 51. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen auch die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Baubeamten, welcher mit der technischen Leitung der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden wird.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Vorsteher und drei Schöffen geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, Ersatz für die baaren Auslagen zu fordern, welche er bei der Besorgung der Geschäfte der Genossenschaft aufgewendet hat.

Vorsteher ist der jedesmalige Bürgermeister von Weilerswist.

Die Schöffen werden nebst drei bezüglichen Stellvertretern von den Bachgenossen aus ihrer Mitte gewählt. Zu diesem Behufe wird das Meliorationsgebiet in drei Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk die Grundstücke im Gemeindebanne Metternich,
der zweite = = = = = Weilerswist,
der dritte = = = = = Bliesheim

umfaßt. Jeder Bezirk wählt für sich und aus seiner Mitte einen Deputirten und einen Stellvertreter.

Wahlkommissarien sind die Gemeindevorsteher in den genannten Gemeinden. Sie führen bei den Wahlversammlungen, welche von ihnen auf Anordnung des Genossenschaftsvorstehers berufen werden, den Vorsitz und verpflichten die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Wählbar ist derjenige, der innerhalb seines Wahlbezirks mindestens Einen Morgen Land oder ein Haus in dem Wahlbezirke Metternich besitzt und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Bei der Wahl, bei welcher die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobach-

beobachten sind, hat jeder Genosse Eine Stimme; wer jedoch an fruchttragenden Grundstücken mehr als fünf Morgen in der Genossenschaft besitzt, hat zwei Stimmen, wer zehn Morgen besitzt, drei Stimmen und so fort für je fünf Morgen eine Stimme mehr.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen und ledige Frauenspersonen beziehentlich durch ihre großjährigen Söhne, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte mitstimmen.

Zur Legitimation des Vorstandes dienen die von den Gemeindevorstehern bescheinigten Wahlprotokolle.

§. 7.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

1) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Regulirungsplane unter Mitwirkung des hierzu von der Staatsbehörde bestimmten Baubeamten zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
2) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
3) den Bachwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Schöffen abzuhalten;
4) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen;
5) gegen den Bachwärter kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler festsetzen.

In Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsfällen kann der Genossenschaftsvorsteher sich durch einen Schöffen vertreten lassen.

§. 8.

Die Schöffen haben den Genossenschaftsvorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen, und namentlich

1) den Jahresetat festzustellen und über außerordentliche Genossenschafts-Beiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;
2) die Jahresrechnungen abzunehmen und die Decharge zu ertheilen;
3) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien und über die Erhebung von Prozessen zu beschließen.

Die Verträge und Vergleiche, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Bachschau muß jeder Schöffe in seinem Wahlbezirke beiwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 9.

Zur Aufnahme von Anleihen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig jährlich wenigstens einmal im Monate April, wozu der Vorsteher die Einladungen erläßt. Derselbe kann auch außerordentliche Versammlungen berufen.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder. Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§. 11.

Die Genossenschaftskasse wird von einem der Schöffen verwaltet, welchen der Genossenschaftsvorsteher nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder hierzu bestimmt. Die Höhe seiner Remuneration und der etwa zu bestellenden Kaution wird von dem Vorstande festgesetzt. Die Anstellung erfolgt immer im Wege eines kündbaren Vertrages. Sollte keiner der Schöffen zur Uebernahme der Rendanturgeschäfte geneigt sein, so bleibt dem Vorsteher überlassen, eine andere geeignete Person zum Rendanten zu bestellen; jedoch bedarf in diesem Falle der Anstellungsvertrag der Genehmigung des Kreislandraths.

§. 12.

Zur Bewachung der Genossenschaftsanlagen wird ein Bachwärter bestellt, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht des Genossenschaftsvorstehers steht. Seine Anstellung, welche entweder auf Kündigung oder auf Lebenszeit geschehen kann, erfolgt nach Anhörung der Schöffen von dem Vorsteher. Die Höhe seines Diensteinkommens wird von dem Vorstande festgesetzt. Die Regierung kann jedoch dasselbe bestimmen, wenn der Vorstand eine ganz ungenügende Besoldung beschließen sollte.

Der Bachwärter, welcher auch als Feldhüter vereidet werden kann, verwaltet seinen Dienst nach einer von dem Vorsteher zu erlassenden Instruktion.

§. 13.

Die Bachräumung muß jährlich wenigstens zweimal im Monate April vor der Frühjahrsgrabenschau und im Monate November vor der Herbstgrabenschau geschehen.

Die Tage der stattfindenden Schauen werden von dem Vorsteher jedesmal vorher bekannt gemacht. Gänzliche Unterlassung oder schlechte Ausführung der Räumung kann gegen den dazu Verpflichteten mit Ordnungsstrafen von zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler vom Vorstande geahndet werden. Im Wiederholungsfalle solcher Unregelmäßigkeiten kann der Genossenschaftsvorsteher das Räumen auf Kosten des betreffenden Uferbesitzers bewirken lassen.

Ordnungsstrafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden.

§. 14.

Zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Genossenschaft haben die Mitglieder derselben jährliche Beiträge zu leisten. Dieselben betragen:

1) von jedem Hofe, Hause oder Garten im Dorfe Metternich sechs Groschen,
2) von jedem Morgen sonstigen Eigenthums im Meliorationsbezirke vier Groschen.

Die spezielle Repartition der Beiträge ad 1. auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder in der Gemeinde Metternich geschieht nach den Bestimmungen im §. 3.

Durch Beschluß des Vorstandes können mit Genehmigung der Regierung die jährlichen Beiträge dem Bedürfniß entsprechend herabgesetzt oder erhöhet werden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken, mit welchen deren Eigenthümer bei der Genossenschaft betheiligt sind. Diese Beiträge müssen in den durch das Ausschreiben des Vorstehers bestimmten Terminen zur Genossenschaftskasse abgeführt werden. Die Zahlung derselben kann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaftsverwaltung an den in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung des Genossenschaftskatasters erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

§. 16.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind, ohne daß es gegen sie eines weiteren Zwangverfahrens bedürfte, die zur planmäßigen Ausführung der Bachregulirung erforderlichen Flächen ihres Grundeigenthums gegen Entschädigung an die Genossenschaft abzutreten verpflichtet. Die Feststellung dieser Entschädigung geschieht in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit Ausschluß des Rechtsweges in dem durch das Gesetz vom 28. Februar 1843. §§. 45. — 51. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 17.

Unbetheiligten Eigenthümern gegenüber wird der Genossenschaft für alle zur vollständigen Ausführung der Bach- und Vorfluth-Regulirung erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

 Kraft

Kraft dieses Rechtes ist dieselbe namentlich befugt, die Abtretung oder vorübergehende Ueberlassung des zu den neuen Flußbetten, Gräben, Uferverwallungen und Wegen, oder zur Unterbringung von Erde, Schutt, zur Ablagerung und Entnahme von Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 18.

Alles Land innerhalb einer Breite von Einer Ruthe zu beiden Seiten des Baches darf nicht anders, als durch Grasgewinnung genutzt werden.

Ausnahmen von dieser Regel kann der Vorstand mit Genehmigung der Regierung gestatten, wenn die Vorfluth nicht darunter leidet.

Die an dem Swistbache innerhalb einer Breite von Einer Ruthe zu beiden Seiten der Ufer zur Zeit stehenden Bäume und Sträucher sind von den Eigenthümern auf Anweisung des Genossenschaftsvorstehers ohne Entschädigung abzuräumen.

§. 19.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Dieselbe wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Cöln und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen.

§. 20.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 31. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).